

GEMEINDE HEIDENROD

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Änderung § 5 BauGB

BEGRÜNDUNG

EINZELÄNDERUNG

OT KEMEL – Wohnbaufläche Am Schlagweg

Stand 03.11.2020

(MM) 3399.2-FNP-Änderung-Offenlage

PLANUNGSBÜRO
HENDEL+PARTNER

STÄDTEBAU- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15
65189 WIESBADEN
TELEFON 0611.300 123
TELEFAX 0611.304 105
EMAIL post@hendelundpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRÜNDUNG.....	4
1.1 PLANUNGSVORGABEN	4
1.2 STANDORTALTERNATIVEN.....	6
1.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	7
1.4 ABFALLWIRTSCHAFT	8
1.5 UMWELTBERICHT	9

2. PLANGRUNDLAGEN

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

2.1 Ortsteil Kemel – Wohnbaufläche Am Schlagweg

M. 1 : 5.000

1. BEGRÜNDUNG

Aktuelle Situation

Die Gemeinde HEIDENROD hat beschlossen, den aktuellen Flächennutzungsplan im Ortsteil KEMEL für den Teilbereich AM SCHLAGWEG zu ändern.

Grundlage der Flächennutzungsplanänderung ist der als Satzung beschlossene Bebauungsplan AM SCHLAGWEG.

Die Änderung wird nachfolgend näher beschrieben und in den beigefügten Planausschnitten zeichnerisch dargestellt.

Regionalplanung für die Gemeinde Heidenrod

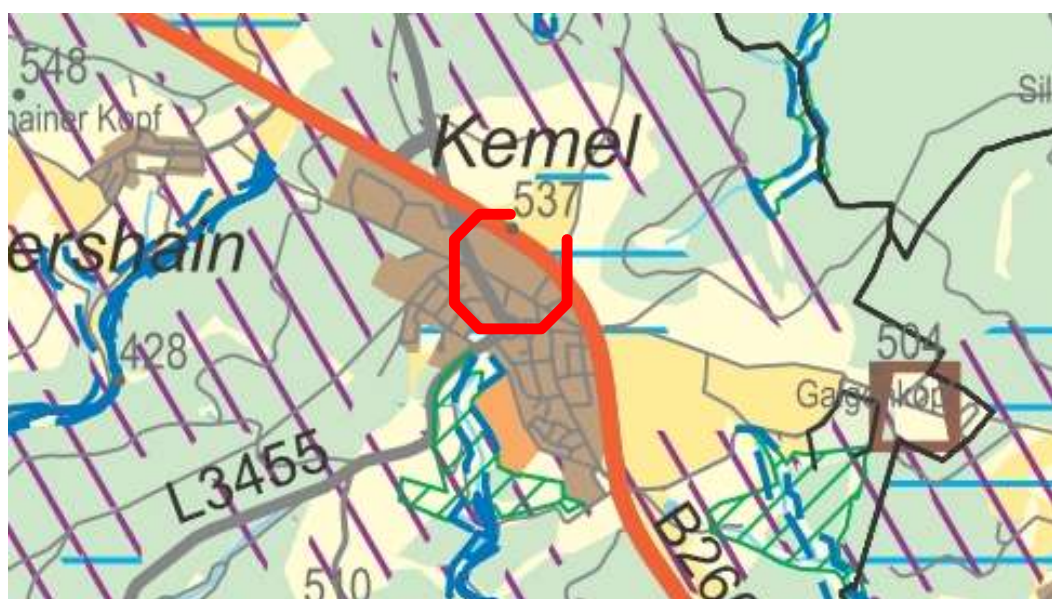
Die Gemeinde HEIDENROD gehört zum RHEINGAU-TAUNUS-KREIS und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit WESTLICHER HINTERTAUNUS. Neben dem OT LAUFENSELDEN hat auch der OT KEMEL im Zentrale-Orte-System des RPS 2010 die Funktion eines Kleinzentriums erhalten.

Die Gemeinde Heidenrod gehört zum übrigen Ordnungsraum. Die raumordnerische Konzeption sieht vor, dass der übrige Ordnungsraum als eigenständiger Lebensraum mit einer ausgewogenen Entwicklung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zu gestalten ist, damit er Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen kann. Die weitere Siedlungstätigkeit soll sich vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.

Vom OT KEMEL ist über die B 260 eine gute Erreichbarkeit der Mittelzentren BAD SCHWALBACH und TAUNUSSTEIN sowie des Oberzentrums WIESBADEN gewährleistet.

1.1 PLANUNGSVORGABEN

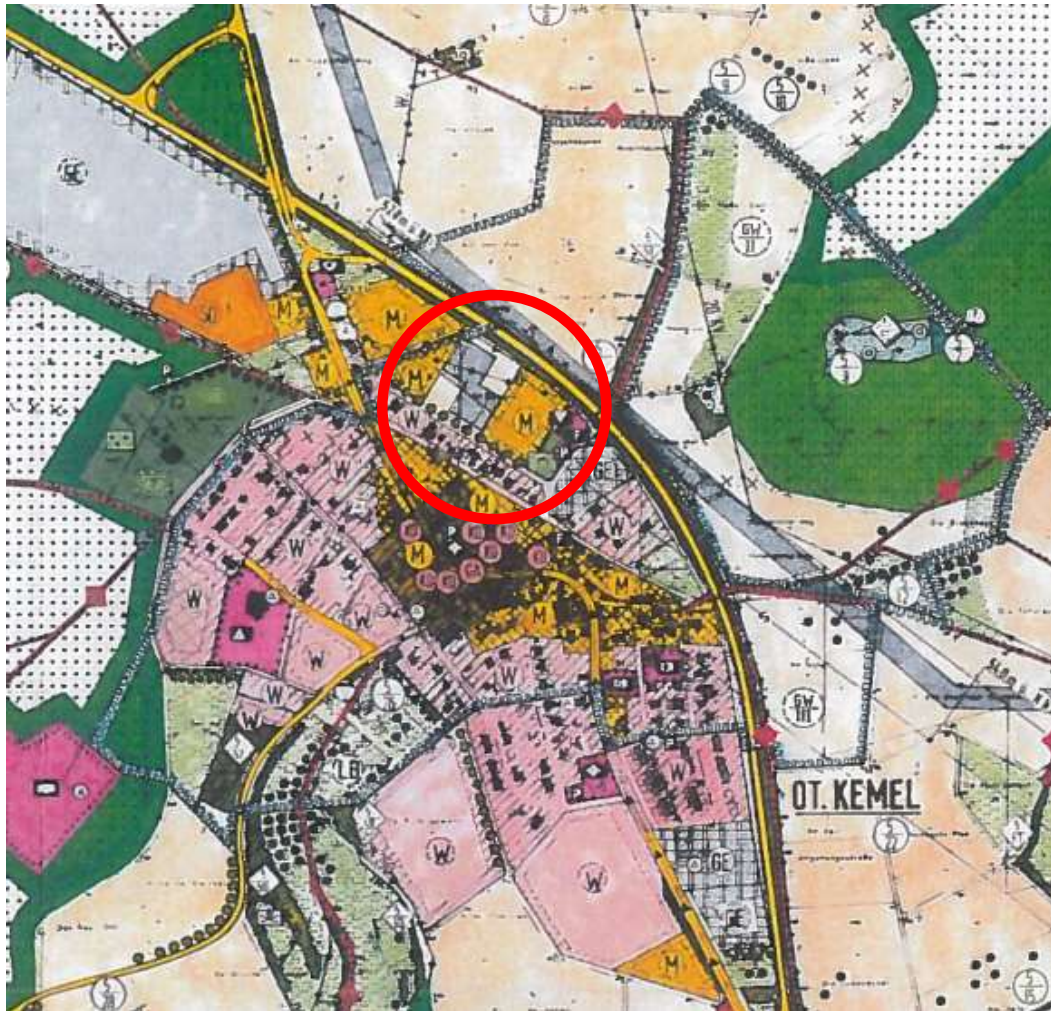
Regionalplanung



Regionalplan Südhessen 2010, Ausschnitt OT Kemel, ohne Maßstab

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist im RPS 2010 als "Vorranggebiet Siedlung, Bestand", dargestellt. So kann die geplante Siedlungsentwicklung als an die Ziele der Regionalplanung angepasst angesehen werden

Flächennutzungsplan '97

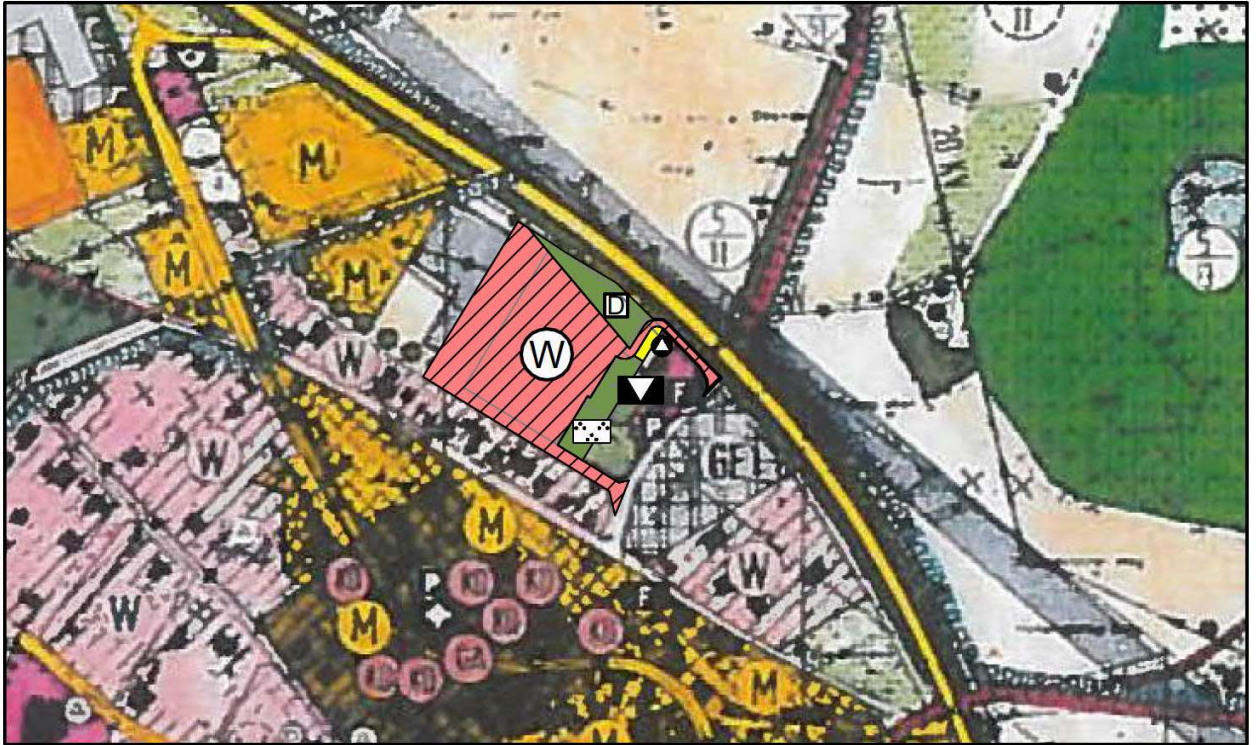


Flächennutzungsplan 1997, Ausschnitt OT Kremel, ohne Maßstab

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde HEIDENROD aus dem Jahr 1997 weist das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) aus. Dargestellt ist ferner das archäologische Bodendenkmal Kastell – Bestand“.

Damit entspricht der rechtskräftige Bebauungsplan AM SCHLAGWEG nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche



*Entwurf Flächennutzungsplan – Änderung, Ausschnitt OT Kemel, Wohnbaufläche
Am Schlagweg
Maßstab 1 : 5.000*

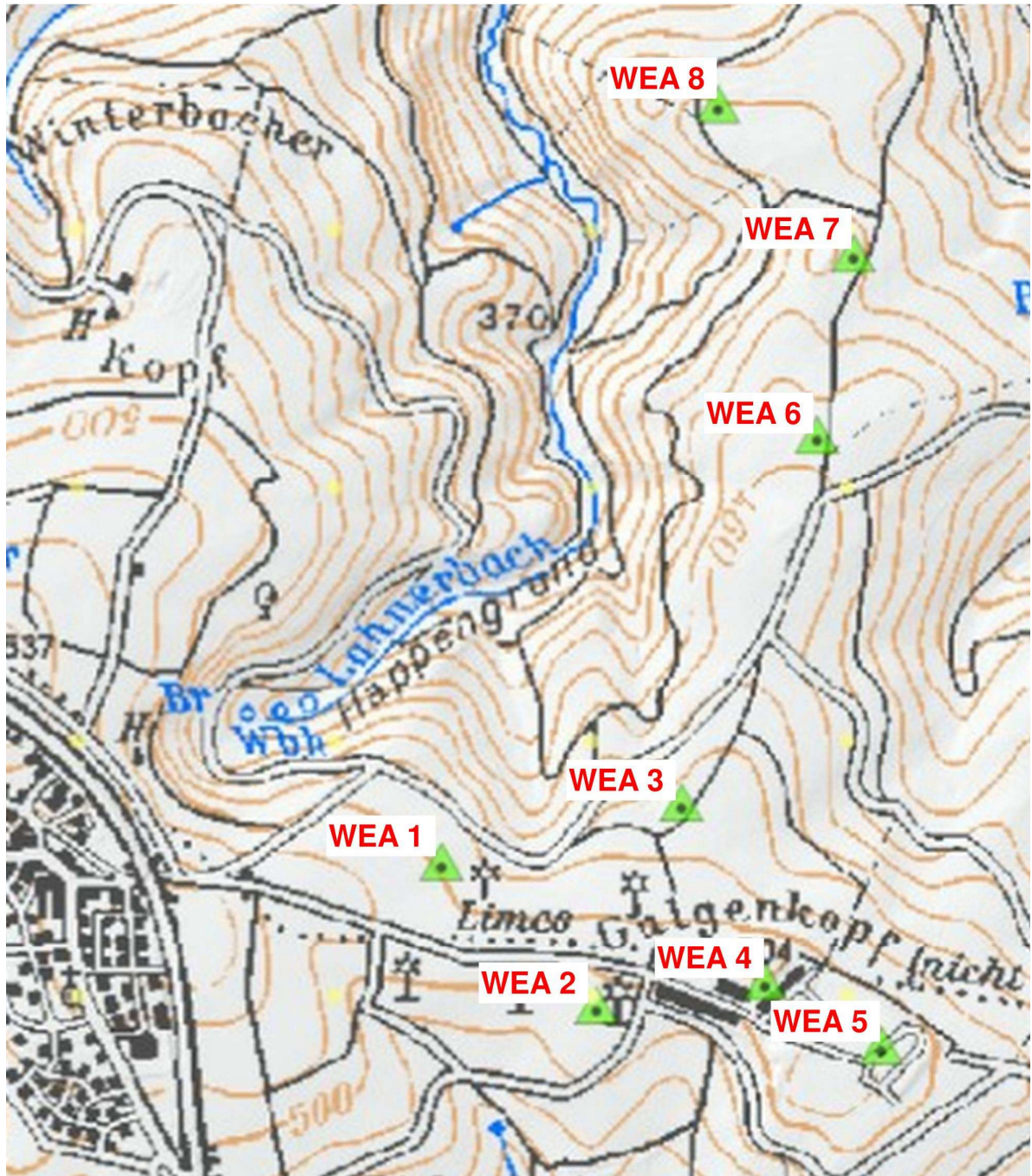
Die Abgrenzungen der Darstellung der Wohnbaufläche, der Fläche für die Abfallentsorgung und der angepassten Grünflächen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan AM SCHLAGWEG übernommen. Der Bereich des Limes-Verlaufs wird als Kulturdenkmal dargestellt. Nach durchgeführten archäologischen Untersuchungen ist die tatsächliche Lage des Römerkastells konkretisiert. Es bleibt von der Wohnbaufläche ausgespart.

1.2 STANDORTALTERNATIVEN

Die Darstellung der Gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan 1997 war in der Lage nahe der B 420 mit den entsprechenden Schallimmissionen begründet. Da die Schallproblematik auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Gebietskategorie Allgemeines Wohngebiet gelöst werden konnte, ergeben sich für die Entwicklung eines Wohngebietes innerhalb des Siedlungsbestandes keine sinnvollen anderweitigen Standortalternativen. Mit dem Lückenschluss wird eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden.

1.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Zuge der Flächennutzungsplanung soll auch auf die Geräuschvorbelastung durch Windenergieanlagen eingegangen werden, die im Rahmen des Bebauungsplanes unberücksichtigt geblieben sind. Die Lage der Windkraftanlagen ist aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich.



Die Berechnungen wurden in Anlehnung an das "Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen" Fassung 2015-0 und den "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) durchgeführt.

Abweichend davon standen für die Nachtabsenkung der WEA 1 bis 5 keine Emissionsdaten als Spektrum zur Verfügung. Daher wurde für die Nachtzeit die Pegelminderung vom Summenpegel abgezogen.

Den Einfluss des Geländes wurde pauschaliert, da zum Zeitpunkt der Berechnung keine Geländedatei zur Verfügung stand.

Mit diesen Einschränkungen wurden am östlichen Rand der Planungsfläche "Am Schlagweg" folgende Beurteilungspegel für die Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen ermittelt:

tags 39,9 dB(A)
nachts 38,2 dB(A)

Bei Beachtung der LAI-Hinweise sind zu diesen Beurteilungspegeln noch Zuschläge für die Unsicherheit der Typvermessung sowie des Prognosemodells zuzurechnen, so dass sich folgende Beurteilungspegel berechnen:

tags 41,6 dB(A)
nachts 39,9 dB(A)

Damit wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags deutlich unterschritten und diese Anforderung eingehalten.

In der Nachtzeit wird der Richtwert von 40 dB(A) ebenfalls knapp unterschritten. Die Anforderung der TA Lärm wird jedoch nicht gänzlich eingehalten, da aufgrund der bestehenden Geräuschvorbelastung durch die Schalleinwirkungen der Römerhalle, der Feuerwehr und des Getränkehandels der Immissionsrichtwert der TA Lärm in der Nachtzeit nur um um 3 dB(A) unterschritten wird.

Um die Anforderung einzuhalten, muss entweder die Senkung des Innengeräuschpegels im Saal und in der Kegelbahn erfolgen oder alternativ eine Verbesserung der Schalldämmung der Fenster und Außentüren um 5 dB(A) gegenüber der Annahme von 32 bzw. 24 dB(A) erreicht werden.

Mit Einhaltung dieser Bedingung, die nur bei Nord- und Ostwind nachts mit Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s erforderlich ist, werden alle Anforderungen der TA Lärm durch alle Betriebe und alle Windkraftanlagen erfüllt.

Die Gemeinde Heidenrod wird die Einhaltung dieser Bedingung gewährleisten.

1.4 ABFALLWIRTSCHAFT

Bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Boden sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand 01.09.2018) einzuhalten.

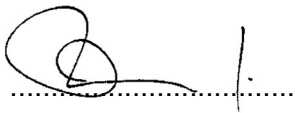
1.5 UMWELTBERICHT

Gliederung des Umweltberichtes gemäß Anlage zu § 2 (4) + § 2 a BauGB	
1.	EINLEITUNG
1.a)	<p>Kurzdarstellung + Ziele</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll dieser an den bereits beschlossenen Bebauungsplan AM SCHLAGWEG angepasst werden.</p>
	<p>Bedarf an Grund + Boden</p> <p>Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 1,5 ha. Hiervon entfallen etwa 1,175 ha auf die Wohnbaufläche und ca. 0,285 ha auf Grünflächen sowie etwa 150 m² auf Fläche für Abfallentsorgung.</p>
1.b)	<p>umweltschutzrelevante Ziele von anzuwendenden Fachgesetzen + Fachplänen</p> <p>Diese Änderung des Flächennutzungsplanes betreffende umweltschutzrelevante Ziele sind im Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführt.</p>
	<p>Art, wie vorgenannte Ziele berücksichtigt sind</p> <p>Die umweltschutzrelevanten Ziele wurden bereits unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Hierbei wurde auch die grundsätzliche Eignung des Standortes aus Sicht des Umweltschutzes beurteilt. Es erfolgte eine Konkretisierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Formulierung von verbindlichen Festsetzungen.</p>
2.	BESCHREIBUNG + BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
2. a)	<p>Bestandsaufnahme</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche liegt im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Kemel zwischen bestehendem Siedlungsrand und der B 420. Es liegt eine Acker- und Grünlandnutzung vor. Eine detaillierte Bestandsaufnahme erfolgte bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
	<p>Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (zu prüfende Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB)</p> <p>a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:</p> <p><u>Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen</u></p> <p>Auf eine detaillierte Bestandserhebung und –bewertung von Natur und Landschaft auf bebe der Flächennutzungsplanung wird verzichtet, da diese bereits Bestandteil des Umweltberichts zum bereits beschlossenen Bebauungsplan AM SCHLAGWEG sind.</p>
	<p>b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:</p> <p>FFH- bzw. nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete sind nicht betroffen, ebenso keine Schutzgebiete oder –objekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz.</p>
	<p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine besondere Eignung.</p>

	<p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</p> <p><u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine intensive Abstimmung mit der Denkmalbehörde. Aus den hieraus erfolgten archäologischen Grabenergebnissen ergab sich die mögliche maximale Ausdehnung der Wohnbaufläche in nordwestliche Richtung, die auf den Ebenen der unverbindlichen und verbindlichen Bauleitplanung eingehalten wurde.</p> <p>Sollten dennoch während der Bauphase archäologische Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde verwiesen. Funde und Fundstellen werden nach § 20 (3) DSchG in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung geschützt. Weitere erforderliche Maßnahmen werden mit der Denkmalbehörde abgestimmt.</p> <p>e) Vermeidung von Emissionen:</p> <p>siehe Punkt f)</p> <p>sachgerechter Umgang mit Abfällen + Abwässern:</p> <p>ABFÄLLE werden ordnungsgemäß durch die Entsorgungsbetriebe entsorgt, SCHMUTZWASSER der Kläranlage Kemel zugeleitet und dort gereinigt. Für den bereits beschlossenen Bebauungsplan wurden die Vorgaben für das Entwässerungskonzept mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>ALTABLAGERUNGEN, ALTSTANDORTE, SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN oder VERDACHTSFLÄCHEN im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sind weder der Gemeinde Heidenrod noch dem Rheingau-Taunus-Kreis als zuständiger Fachbehörde bekannt. Sollten sich abweichende Informationen ergeben, werden die zuständigen Behörden informiert.</p> <p>f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie:</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingeschränkt.</p> <p>Ansonsten ist im Rahmen der Bauanträge die Einhaltung der jeweils gültigen Wärmeschutzverordnung nachzuweisen.</p> <p>g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt für den Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes als Gemischte Baufläche dar.</p> <p>h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:</p> <p>siehe Punkt f)</p> <p>i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d):</p> <p>Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.</p>
<p>2. b)</p>	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung (Umwandlung von Gemischter Bau- in Wohnbaufläche) ist in der Gesamtheit unter Berücksichtigung der durch Fachgutachten ermittelten erforderlichen Maßnahmen, die bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt sind, nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Naturschutzrechtliche Eingriffe wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und extern ausgeglichen.</p>
	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Planung</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung behält der gegenwärtige Flächennutzungsplan seine Wirksamkeit. Der Bebauungsplan AM SCHLAGWEG behält allerdings seine Rechtskraft.</p>

2. c)	geplante landespflegerische Maßnahmen <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</u> Mit der Umwidmung der Gemischten Baufläche in Wohnbaufläche wird auf die Darstellung von Wohnbauflächen im gegenwärtigen Außenbereich vermieden. <u>Maßnahmen zum Ausgleich</u> Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Wesentlichen extern nachgewiesen.
2. d)	anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches Unter Berücksichtigung der gegebenen äußeren Rahmenbedingungen ergeben sich keine grundsätzlich anderweitigen Planungsmöglichkeiten.
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN
3. a)	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung Im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplanänderung war die Anwendung von technischen Verfahren nicht erforderlich.
	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.
3. b)	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Aus der Änderung des (lediglich behördenverbindlichen) Flächennutzungsplanes selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, so dass auf dieser Ebene auch keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich sind.
3. c)	allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage Mit der gewählten Umwidmung von Gemischter Baufläche in Wohnbaufläche wird der Innenverdichtung Vorrang vor einer Siedlungsentwicklung auf bisher unbebauten Flächen gegeben. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplanverfahren festzusetzenden verbindlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes von geringer Erheblichkeit.

Wiesbaden, den 03.11.2020



Merkel